

SATZUNG

über Auszeichnungen der Stadt Plattling

Vom 24. Oktober 2006

in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.03.2012.

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S 665) und des Art. 55 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (BayRS 2022-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1994 (GVBl. S. 747), folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Stadt kann aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Plattling sein.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger erhält von der Stadt einen Ehrenbürgerbrief.

§ 2

Die Stadt kann Straßen, Plätzen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder um die Stadt Plattling hohe Verdienste erworben haben. Die Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode der Namensträger geschehen.

§ 3

Der Stadt Plattling kann einem früherem Bürgermeister in den Fällen des § 55 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erlauben, die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ zu führen.

§ 4

Die Stadt Plattling stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten

1. Den Ehrenbrief, eine Urkunde mit dem Stadtwappen.
2. Den Ehrenring, einen Fingerring aus Gold mit dem Stadtwappen.
3. Die Ehrenurkunde, eine Urkunde mit dem Stadtwappen.
4. Die Ehrenmedaille, sogenannter Bladilotaler, eine Silbermedaille mit dem Stadtwappen.
5. Den Jugendpreis, eine Urkunde mit dem Stadtwappen und einem Geldbetrag bis zu 1.000 €.

§ 5

- (1) Der Ehrenbrief wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet allgemein oder um die Stadt besonders verdient gemacht haben.
- (2) Den Ehrenring erhalten Mitglieder des Stadtrates, die mindestens 18 Jahre dem Stadtrat angehören.
- (3) Die Ehrenurkunde erhalten Persönlichkeiten, die sich in Vereinen aktiv engagieren und sich dadurch besonders ausgezeichnet haben.
- (4) Die Ehrenmedaille erhalten Persönlichkeiten, die sich aktiv auf dem kulturellen, sozialen, sportlichen und wirtschaftlichen Gebiet der Stadt Plattling engagieren und sich dadurch besonders ausgezeichnet haben.
- (5) Den Jugendpreis erhalten Kinder und Jugendliche, die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich im sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und kommunalpolitischen Bereich durch vorbildliche und außergewöhnliche Leistungen in besonderer Weise ausgezeichnet haben.
Die Verleihung des Preises kann noch nach Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen, da der Preis in der Regel nur alle 2 Jahre vergeben wird.

§ 6

Über die Verleihung des Ehrenbriefes, des Ehrenringes und der Ehrenurkunde, der Ehrenmedaille und des Jugendpreises ist eine Ehrenurkunde anzufertigen und dem Geehrten mit der verliehenen Auszeichnung in feierlicher Form auszuhändigen.

§ 7

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 8

- (1) Der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenbrief, der Ehrenring, die Ehrenurkunde, die Ehrenmedaille und der Jugendpreis, gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (2) Das Eigentum an dem Ehrenring und an der Ehrenmedaille ist vererblich. Die Erben sollen ihn achten und verwahren, sie dürfen die Auszeichnung nicht selbst tragen.

§ 9

Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

§ 10

Die Stadt führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch (Ordner), in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.

§ 11

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der Bürgermeister, sein Stellvertreter und die Stadtratsfraktionen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenbriefes wird in der Regel in öffentlicher Stadtratsitzung durch die Übergabe der Urkunde und der Auszeichnung vollzogen.

§ 12

- (1) Die Stadt kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts, und des Ehrenbriefes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 9 dieser Satzung zur Folge. Der Ehrenbürgerbrief und der Ehrenbrief sind an die Stadt Plattling zurückzugeben.

§ 13

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plattling, 24. Oktober 2006

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

Die Änderungssatzung betraf die Änderung des § 5 Abs. 5 der Satzung.